

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	AKAD Hochschule
Ggf. Standort	Stuttgart

Studiengang	„International Business Communication“ Studiengangsvariante „International Business Communication – Tourismusmanagement“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester in der Sprintvariante 8 Semester in der Standardvariante			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	unbegrenzt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	44/88			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	18/36			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „International Business Communication“ (B.A.) (im Weiteren IBC) wurde zum Sommersemester 2007 an der School of International Communication & Culture der AKAD Hochschule Stuttgart eingeführt. Er folgt dem Konzept eines interdisziplinären Studienganges, der auf der Zusammenführung der Kerndisziplinen Wirtschaftswissenschaften und Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaften basiert und um fachrelevante Referenzdisziplinen sowie Schlüsselqualifikationen ergänzt wird.

Der Blended Learning-Studiengang mit hohem Fernstudien- und Online-Anteil wurde grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von Berufstätigen ausgerichtet. Die Absolventinnen und Absolventen werden durch eine solide Grundlagenausbildung befähigt, auf die wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes zu reagieren und sich in neue wirtschafts-, kultur-, sprach- und sozialwissenschaftliche Entwicklungen einarbeiten zu können.

Im 2018 wurde der Studiengang „IBC“ (B.A.) um die Studiengangsvariante „International Business Communication – Tourismusmanagement“ (im Weiteren IBC – TM) erweitert, die zum 1. September 2019 angeboten werden soll. Diese Studiengangsvariante wurde entwickelt, um Studieninteressierten aus dem Bereich Tourismus die Möglichkeit zu bieten, fokussiert dienstleistungsorientierte Kompetenzen und Kenntnisse zu erwerben bzw. zu konsolidieren, die sie in ihren Tätigkeitsfeldern benötigen: Fremdsprachenkompetenzen ausbauen, Kommunikationskompetenz adressatenspezifisch erhöhen und branchenspezifische Tourismuskennntnisse auf einem soliden betriebswirtschaftlichen Fundament akquirieren. Der Tourismussektor weist nach wie vor ein Defizit an akademisch qualifizierten Fachkräften mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund auf. Die Studiengangsvariante soll einen Beitrag zur akademischen Qualifizierung von Fachkräften dieses stetig wachsenden Marktes leisten.

Insofern grenzen sich die formulierten Ziele der akkreditierenden Studiengangs und der Studiengangsvariante von den Bachelorstudiengängen der School of Business Administration & Management und dem Bachelorstudiengang „Fachübersetzen Wirtschaft/Technik“ der School of International Communication & Culture ab.

Es werden pro Studierenden 11.952 Euro Studiengebühren plus 960 Euro Prüfungsgebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung des Studiengangs „IBC“ sowie der Studiengangsvariante „IBC –TM“ lässt eine positive Bewertung der Konzeption eines Studienangebotes zu, dessen Zielsetzungen sich nicht nur sinnvoll in die Hochschulstrategie der AKAD Hochschule einbetten, sondern auch in geeigneter Weise Anforderungen des Arbeitsmarktes reflektieren.

Sehr positiv hervorzuheben ist, dass der Bachelorstudiengang „IBC“ bereits zwei Mal erfolgreich akkreditiert wurde. Mit dem Studiengang bietet die Hochschule berufstätigen Personen ein angesichts der beschleunigten Internationalisierung von Unternehmen und daraus resultierenden Managementaufgaben anforderungsgerecht konzipiertes Studienangebot. Darüber hinaus ist der Studiengang nachfrageorientiert angelegt und durch die Bündelung in einem Bachelorstudiengängen derartigen Themenfelder grenzt sich von den Präsenzangeboten an staatlichen Hochschulen. Ferner ermöglicht der Studiengang den Studierenden durch das Fernstudium ein vergleichsweise hohes Maß an Flexibilität in der Studiengestaltung. Schließlich zeichnet sich das Angebot durch eine deutlich auf die Zufriedenheit der Studierenden ausgelegte Studienorganisation, ohne deshalb wissenschaftliche Ansprüche zu vernachlässigen.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs und der Studiengangsvariante empfiehlt das Gutachtergremium, die Qualifikationsziele hinsichtlich des Qualifikationsrahmens für Bachelorprogramme zu präzisieren. Im Hinblick auf die potentiellen Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „IBC“ sowie der Studiengangsvariante „IBC – TM“ sollten die Qualifikationsziele praxisgerechter präzisiert werden.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Curriculums empfiehlt das Gutachtergremium für den Studiengang „IBC“ Folgendes:

- Der Bereich „Grundlagen der Finanzierung und des Controllings“ sollte im Curriculum berücksichtigt werden.
- Im Modul „Organisation und Internationales Management“ sollte das Themenfeld „Internationales Management“ im Sinne der Führung international tätiger Unternehmen ausgeweitet werden, um Studierenden das Verständnis der Funktionsweise internationaler Unternehmen und daraus resultierender Kommunikationsprobleme zu erleichtern.
- Bei den Modulen, die sich auf Kommunikation und deren kulturelle Prägung beziehen, sollten neben den Aspekten „Kulturspezifika“ und „Kulturvergleich“ auch neuere Ansätze zur Inter- bzw. Transkulturalität berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Curriculums empfiehlt das Gutachtergremium für die Studiengangsvariante „IBC – TM“ Folgendes:

- Die Reihenfolge der Module TOU30 und TOU31 sollte geändert werden, da im Modul TOU31 Inhalte bearbeitet werden, deren Kenntnisse im Modul TOU30 einen besseren Lernerfolg erwarten lassen.
- Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Tätigkeitsfelder sollte das Aufgabenfeld von Reiseveranstaltern explizit in das Curriculum aufgenommen werden.
- Die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ sollte längerfristig als obligatorischer Bestandteil des Studiums definiert werden.
- Für das Modul TOU63 sollte ein eigenständiger Studienbrief entwickelt werden, ergänzt durch ein Fachbuch und Begleitheft.

Ferner sollte geprüft werden, ob zur Sicherung der Qualität in der Studiengangsvariante „IBA – TM“ eine weitere Lehrkraft mit tourismuswirtschaftlichen Hintergrund als Verstärkung erforderlich ist.

Allgemein wird noch empfohlen die Aktualisierung von Lehrmaterialien in häufigeren Turnus durchzuführen. Hinsichtlich des Prüfungssystems sollte noch geprüft werden, welche weiteren Prüfungsformen eingesetzt werden können, um eine stärkere Orientierung an den zu erreichenden Lernzielen zu erreichen (im Sinne eines kompetenzorientierten Prüfens). Bezüglich des Aspekts der Studierbarkeit wird empfohlen weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die es Studierenden ermöglichen, sich miteinander zu vernetzen.

Im Zusammenhang mit dem besonderen Profilsanspruch des Studiengangs und der Studiengangsvariante sollte noch die Nutzung von digitalen Möglichkeiten (Webinare, Online-Seminare, Blended-Learning) kontinuierlich erweitert werden, um Interaktionskompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern.

Das Qualitätsmanagementsystem sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Hochschule in einem häufigeren Turnus Absolventenstudien durchführt. Ferner wird die Hochschule darin bestärkt, ein Studienverlaufsmonitoring zu etablieren, um kritische Studienverläufe erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können

Hinsichtlich der formalen Kriterien sollte noch die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der gültigen Fassung verwendet werden. Dabei sollten das vorgesehene Praxismodul sowie Angaben zu Studieninhalten und Lernzielen der Studiengangsvariante im Abschnitt „Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin“ in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Schließlich wird empfohlen in den Modulbeschreibungen noch Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs zu ergänzen.

Diese Empfehlungen sind auf eine Optimierung des vorgestellten Studiengangs und der neu konzipierten Studiengangsvariante gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der die Programme selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation an der AKAD Hochschule betrifft.





I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „International Business Communication“ (B.A.) (im Weiteren „IBC“) hat eine Regelstudienzeit von sechs Leistungssemestern (Sprintvariante) bzw. acht Semestern (Standardvariante) und umfasst 180 ECTS-Punkte. Die Studiengangsvariante „International Business Communication – Tourismusmanagement“ (B.A.) (im Weiterem „IBC – TM“) hat ebenfalls eine Regelstudienzeit von sechs Leistungssemestern (Sprintvariante) bzw. acht Semestern (Standardvariante), sie umfasst ebenfalls 180 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang in beiden Varianten erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „IBC“ (B.A.) und die Studiengangsvariante „IBC – TM“ (B.A.) sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Problem aus dem Bereich des jeweiligen Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang in beiden Varianten erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „IBC“ (B.A.) und die Studiengangsvariante „IBC – TM“ (B.A.) gelten die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg („Zugang zu grundständigen Studiengängen“).

Im Studiengang „IBC“ (B.A.) und der Variante „IBC – TM“ (B.A.) werden weiterhin Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe „ALTE 4“ (Niveaustufe 4 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GER-C1“ (Niveaustufe C1 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorausgesetzt. Für die Wahlpflichtmodule Wirtschaftssprache Französisch und Wirtschaftssprache Spanisch werden zudem Sprachkenntnisse in der jeweils gewählten Sprache auf der Niveaustufe „ALTE 3“ bzw. „GER-B2“ vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang in beiden Varianten erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „IBC“ (B.A.) und in der Studiengangsvariante „IBC - TM“ (B.A.) wird jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnungen lauten aufgrund der fachlichen Ausrichtung jeweils „Bachelor of Arts“. Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen.

Das Diploma Supplement liegt vor. Das Musterdokument erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Das Diploma Supplement sollte in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vom Jahr 2018 verwendet werden. Die Gutachter vertrauen darauf, dass Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in der aktuellen Fassung erhalten werden. Das Musterdokument enthält im Abschnitt „Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin“ bisher noch keine Angaben zu Studieninhalten und Lernzielen der Studiengangsvariante. Diese sollten noch ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang erfüllt.

Die Agentur gibt folgende Empfehlung:

- Die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018) des Diploma Supplements sollte verwendet werden.
- Das Diploma Supplement sollten noch Angaben zu Studieninhalten und Lernzielen der Studiengangsvariante im Abschnitt „Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin“ ergänzt werden.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand. Angaben zur Dauer der Module fehlen derzeit. Laut § 1 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der AKAD Hochschule Stuttgart ist das „Studiensemester (...) keine zeitlich fixierte Einheit, sondern als Leistungssemester zu verstehen. Das Studiensemester ist dann absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studienseesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und 30 Credits erreicht hat (Leistungssemester).“ Daher kann auf die Angabe der Dauer des Moduls in den Modulbeschreibungen verzichtet werden. Da alle Module aufgrund der Konzeption als Fernstudiengang durchgängig angeboten werden, kann hier auch auf die Angabe der Häufigkeit verzichtet werden. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Es werden keine Vorkenntnisse oder Grundlagen bzw. Grundkenntnisse im jeweiligen Themenbereich vorausgesetzt. Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen sind enthalten, Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs sollten noch ergänzt werden. Die relative ECTS-Note wird laut § 16 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang in beiden Varianten erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „IBC“ (B.A.) sowie in der Studiengangsvariante „IBC -TM“ (B.A.) werden jeweils 5 ECTS-Punkte für reguläre Module vergeben, 20 ECTS-Punkte für das Projekt und 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit.

In beiden Varianten werden pro Leistungssemester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 1 Abs. 9 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart werden 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang in beiden Varianten erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang „International Business Communication“ (B.A.) wurde zum 1. April 2007 eingeführt und wird als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten. Der Studiengang wurde im 2007 erst- und im 2013 reakkreditiert. Seitdem erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebots wurde die Studiengangsvariante „International Business Communication – Tourismusmanagement“ im Jahr 2018 entwickelt und soll zum 01. September 2019 angeboten werden.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden zum einen dahingehend umgesetzt, dass an der Hochschule das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit erarbeitet und implementiert worden ist. Zum anderen wurden Unterschiede zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium in der ASPO § 1 (1) und (2) verankert. Gemäß der ASPO beträgt die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende mindestens drei Jahre; Für die Teilzeitstudierenden beträgt die Studiedauer vier Jahre. Ferner hat die AKAD Hochschule, wie bei der vorangegangenen Akkreditierung empfohlen wurde, ihr Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt. Darüber hinaus führt die AKAD Hochschule in ihrem Selbstbericht (vgl. 3.1.1 Selbstbericht) weitere im Zeitraum der vorangegangenen Akkreditierung vorgenommenen Änderungen im Studienprogramm auf.

Da der Studiengang sowie die Studiengangsvariante sich grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von Berufstätigen richten, zeichnet sich das Angebot durch einen hohen Fernstudien-Anteil aus. Daher spielt das besondere Profil des Angebots bei der Bewertung des Studiengangs und der Studiengangsvariante eine besondere Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hinsichtlich der Qualifikationsziele des Studiengangs muss unterschieden werden zwischen dem Studiengang „IBC“ (B.A.) einerseits sowie der neu eingerichteten Studiengangsvariante „IBC – TM“ (B.A.). Beide als Fernstudium konzipierten Angebote wenden sich hauptsächlich an berufstätige Personen, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, und legen den Fokus daher auf die wissenschaftliche Weiterbildung der Zielgruppe.

Nach Auskunft der Hochschule besteht das übergeordnete Ziel darin, die Studierenden dazu zu befähigen, kompetent auf die vielfältigen und komplexen Anforderungen des Arbeitsmarkts reagieren zu können. Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung sowohl des Studiengangs „IBC“ (B.A.) als auch der Studiengangsvariante „IBC – TM“ (B.A.) sollen Kompetenzen in den fünf folgenden Bereichen erworben werden: Wirtschaftswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Sprachmittlerkompetenz, interkulturelle Kompetenz sowie fachsprachliche Kenntnisse des Englischen. Den Studierenden sollen dabei neben der eigentlichen Fachkompetenz Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Methodenkompetenz, Medienkompetenz sowie Sprach- und Kommunikationskompetenz vermittelt werden.

Der Studiengang „IBC“ (B.A.) richtet sich insbesondere an Berufstätige aller Branchen, die in der mittleren Führungsebene in Leitungsfunktionen, in Stabstellen oder im Rahmen von komplexen Projekten anspruchsvolle Aufgaben ausüben oder anstreben. Nach erfolgreichem Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen Aufgaben in unterschiedlichsten beruflichen Anwendungsfeldern und unter verschiedenen kulturellen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen mit den Mitteln der VWL und der BWL sowie der Sprach-, Kultur- und Sozialwissenschaften bearbeiten können. Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, im mittleren Management Führungsaufgaben wahrzunehmen, funktionsübergreifende Projekte zu betreuen, in Schnittstellenfunktionen in den Bereichen innerbetrieblicher, überbetrieblicher und internationaler Wirtschaftskommunikation oder als Kultur- und Sprachmittler tätig zu sein.

Die Studierenden, die die Studiengangsvariante „IBC – TM“ (B.A.) wählen, werden auf eine Tätigkeit im mittleren Management sowie als Führungsnachwuchs vorbereitet, wobei der Fokus auf der Vertiefung fundierter Kommunikations- und Fremdsprachenkompetenzen sowie der Entwicklung von Fach- und Handlungskompetenzen liegt. Die Studierenden erwerben zunächst wirtschaftswissenschaftliches Wissen, welches sie befähigt, in allen touristischen Belangen die wirtschaftlich richtigen Entscheidungen zu

treffen. Wie im Studiengang „IBC“ (B.A.) werden durch zukunftsorientierte Lehrinhalte und die Erarbeitung der Inhalte mit neuen Medien sowie durch die Entwicklung von Konzepten und Lösungen in praxisnahen Assignments ganzheitliche und nachhaltige Handlungskompetenzen und Strategien erworben, die hier mit einem fundierten Dienstleistungsbezug auf die Chancen und Herausforderungen der Tourismusbranche vorbereiten. So werden neben dem Ausbau der genannten Sprach- und Kommunikationskompetenzen die Grundlagen wirtschaftlichen Handelns sowie auch spezielle und fundierte Branchenkenntnisse (Hotellerie, Verkehr und Mobilität etc.) sowie innovative und branchenspezifische Aspekte der Geschäftsprozesse, des Personalmanagements sowie des Marketings, aber auch ökologische, soziokulturelle und geopolitische Aspekte des Tourismus adressiert.

Das Tätigkeitsfeld soll in klein- und mittelständischen Unternehmen, Verbänden und Organisationen der Tourismuswirtschaft/-branche liegen sowie in global agierenden Tourismuskonzernen (z.B. Reiseveranstalter, Hotellerie und Verkehrsunternehmen). Die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Handlungskompetenzen, die wie im Studiengang „IBC“ (B.A.) mit einem starken Anwendungsbezug vermittelt werden, sind in der Studiengangsvariante auf die speziellen Bedürfnisse der nationalen und internationalen Tourismusbranche ausgerichtet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Konzept des nachhaltigen Tourismus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in dem Studiengang „IBC“ und der Studiengangsvariante „IBC – TM“ vorgesehenen Kompetenzen spiegeln sich auch in der curricularen Struktur bzw. in den Modulbeschreibungen wider. Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind im Diploma Supplement allgemein für den Studiengang „IBC“ ausgewiesen und sind für die Studiengangsvariante „IBC – TM“ nicht spezifisch formuliert.

Es wird deutlich, dass überfachliche Kompetenzen und fachübergreifendes Wissen einen hohen Stellenwert im Rahmen der Qualifikationsziele innehaben. So werden insbesondere durch das Anfertigen der Projektarbeit berufsrelevante Schlüsselqualifikationen wie das Selbstmanagement, Moderations- und Präsentationsfähigkeiten und wissenschaftlich orientierte Problemlösungsansätze aktiviert.

Der im Selbstbericht u.a. im Kapitel 3 aufgeführte Zielanspruch des Studiengangs und der Studiengangsvariante, nach Abschluss des Studiums Aufgaben in unterschiedlichsten Anwendungsfeldern bearbeiten zu können, ist nach Ansicht des Gutachtergremiums etwas zu ambitioniert formuliert bzw. zu weit gefasst, da die im Bachelorstudiengang verankerten Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen eher auf eine Tätigkeit im mittleren Management und weniger auf das Wahrnehmen von Führungsaufgaben abzielen.

Die formulierten Qualifikationsziele des Studiengangs „IBC“ (B.A.) nehmen Bezug auf sehr anspruchsvolle und umfassende Kompetenzen. Daher sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums basale Komponenten wie Finanzierung, Steuerlehre und Controlling vermittelt werden. An der AKAD Hochschule

werden jedoch 20 unterschiedliche Studiengänge aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre angeboten, die größtenteils in der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zu verorten sind. Der internationale Charakter des Studiengangs „IBC“ hat die Programmverantwortlichen des Studiengangs dazu bewogen, die quantitative Betriebswirtschaftslehre, die in anderen Studiengängen gelehrt wird, aus dem Curriculum herauszunehmen, um einen deutlicheren Schwerpunkt auf die internationalen Aspekte der Betriebswirtschaftslehre legen zu können. Weiterhin zeigt sich, dass die Studierenden, die sich für den Studiengang „IBC“ (B.A.) entscheiden, bereits fundierte Kenntnisse in der quantitativen Betriebswirtschaftslehre mitbringen.

Der stark interdisziplinäre Charakter des Studiengangs „IBC“ (B.A.) bereitet die Studierenden auf vielfältige Einsatzbereiche in der freien Wirtschaft, aber auch in Behörden und Institutionen vor. Insbesondere durch die Kombination des Studienangebots mit den eigenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden ist es realistisch, dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden können. Während sich die in den Qualifikationszielen formulierte Fach- sowie die Methodenkompetenz durch das Studienangebot bzw. das Absolvieren eines Fernstudiums sicherstellen lassen, ist davon auszugehen, dass die Bereiche der Persönlichkeits-, der Sozial- sowie der Sprach- und Kommunikationskompetenz in erster Linie durch die Verankerung von beruflichem Alltag und Studium erweitert werden. Dies entspricht der Lebenssituation der Studierenden in besonderer Weise. Weiterhin ist davon auszugehen, dass den Studierenden durch die Parallelität von Berufspraxis und Fernstudium ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbstorganisation und Disziplin abverlangt wird, wobei es sich um auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragte Fähigkeiten handelt. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erfolgt wiederum durch das Anwenden der Lerninhalte auf konkrete berufliche Situationen sowie durch die didaktische Anleitung der Lehrenden, die neben dem Wissenserwerb Wert darauf legen, dass sich die Studierenden kritisch mit den Inhalten auseinandersetzen. Die einzige Einschränkung betrifft die ambitioniert formulierte Zielsetzung eines Bachelorstudiengangs, die vorsieht, dass die Absolventinnen und Absolventen Aufgaben in unterschiedlichsten beruflichen Anwendungsfeldern wahrnehmen können und zur Führungsaufgaben im Mittleren Management befähigt werden. Daher sollten die Qualifikationsziele im Hinblick auf die im Selbstbericht aufgelisteten potentiellen Tätigkeitsfelder praxisgerechter (Kap. 3.1.3-3.1.4 des Selbstberichts) präzisiert werden.

Bei Betrachtung der Lehrinhalte der Studiengangsvariante „IBC – TM“ liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf Dienstleistungsunternehmen. So wird die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit eher auf Dienstleistungsunternehmen als auf touristische Unternehmen gelegt (vgl. auch 2.2.1). Die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in Tourismusverbänden und -organisationen findet explizit nicht statt, diese weicht aber aufgrund der kommunalen Verankerung von klassischer unternehmerischer Tätigkeit ab und sollte dementsprechend auch vermittelt werden. So werden beispielweise im Modul TOU31 die Branchensegmente Beherbergungswesen, touristisches Transportwesen, Reiseveranstalter und -mittler hervorgehoben; der regionale/ländliche Tourismus, das Angebot der Destination werden jedoch nicht

explizit erwähnt. Daher sollte geprüft werden, ob diese Tätigkeitsfelder explizit genannt werden oder ob eine berufliche Tätigkeit in touristischen Unternehmen betont werden soll, was durch die inhaltliche Orientierung auf dienstleistungsrelevante Module der Studiengangsvariante unterstrichen wird, oder ob ggf. ein Modul für den öffentlichen Tourismus / regionalen Tourismus bzw. das Destinationsmanagement ins Curriculum aufgenommen werden kann.

Da die Vertiefung fundierter Kommunikations- und Fremdsprachenkompetenz neben der Vermittlung von Fach- und Handlungskompetenzen im Fokus der Studiengangsvariante stehen, ist die Zielgruppe im öffentlichen Tourismussektor nicht unmittelbar angesprochen.

Auch die seitens der Hochschule formulierten „speziellen und fundierten Branchenkenntnisse“ werden nur dann vermittelt, wenn die Studierenden explizit die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ wählen, was sie laut Studienprüfungsordnung nicht verpflichtend wählen müssen (vgl. SPO S. 5). Daher sollte diese Vertiefung verpflichtend für die Studierenden der Studiengangsvariante „IBC – TM“ angeboten werden (vgl. auch 2.2.1).

Ferner ist der Anspruch, „kundenorientiert zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln sowie Projekt- und Leitungsaufgaben im nationalen und internationalen Management eines nachhaltigen Tourismus zu übernehmen“, vergleichsweise unspezifisch formuliert. Vor allem im internationalen Tourismus wird derzeit der größere Angebotsteil durch Reiseveranstalter entwickelt, wodurch dem Business-to-Business-Aspekt eine große Bedeutung zukommt; demnach ist die Kundin oder der Kunde nicht die oder der Reisende, sondern ein anderes Unternehmen. Dieser Aspekt könnte im Curriculum und in der Zielsetzung des Studienganges ausführlicher formuliert werden.

Ebenfalls geht der Anspruch der Vermittlung von Kompetenzen, um Leitungsfunktionen in international tätigen Unternehmen zu übernehmen, über die Qualifikationsziele der Studiengangsvariante hinaus, die mit einem Bachelorstudiengang verbunden sind (Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.)

Die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen erfolgen äquivalent zum Studiengang „IBC“, in dem sich die Lehrmethoden und Wissensvermittlung als geeignet für das Fernstudienprogramm erwiesen haben. Auch die Sprachvermittlung kann durch entsprechende Softwarelösungen (Rosetta Stone) gut umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Qualifikationsziele sollten hinsichtlich des Qualifikationsrahmens für Bachelorprogramme noch einmal überdacht werden. Im Hinblick auf die potentiellen Tätigkeitsfelder des Studiengangs „IBC“ sowie der Studiengangsvariante „IBC – TM“ sollten die Qualifikationsziele praxisgerechter präzisiert werden.
- Die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ sollte verpflichtend für die Studierenden der Studiengangsvariante „IBC – TM“ angeboten werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der bereits zwei Mal erfolgreich akkreditierte Studiengang „IBC“ führt über sechs Semester zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Bachelorniveau. Durch die zwei fachlichen Varianten „IBC“ oder „IBC – TM“, die vor Beginn des Studiums zu wählen sind, wird den Absolventinnen und Absolventen ein individuelles Profil gegeben.

Laut Auskunft der Hochschule legt der grundständige Studiengang „IBC“ zunächst einen Fokus auf fachliche und methodische Kenntnisse und -fähigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Schlüsselqualifikationen. Die Studiengangsvariante „IBC – TM“ integriert verstärkt Tourismusmanagementinhalte ins Curriculum.

Eine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist durch den speziellen curricularen Aufbau und die damit verbundene Verknüpfung von drei Inhaltsbereichen vorgesehen:

- Wirtschaftswissenschaften (BWL, Unternehmenskommunikation, internationale Aspekte der BWL / VWL)
- Sprach- und Kulturwissenschaften (Kommunikation, Fachdiskurs Englisch, interkulturelle Kommunikation)
- Schlüsselqualifikationen (Selbstmanagement, Präsentationstechniken, Textproduktion).

Für die Studiengangsvariante „IBC – TM“ wurde der curriculare Aufbau modifiziert. Die drei Inhaltsbereiche gliedern sich in:

- Wirtschaftswissenschaften (BWL, Kommunikation im Tourismus, Tourismus- und Dienstleistungsmanagement, internationale Aspekte der BWL / VWL)

- Sprach- und Kulturwissenschaften (Kommunikation, Fachdiskurs Englisch, interkulturelle Kommunikation)
- Schlüsselqualifikationen (Selbstmanagement, Präsentationstechniken, Textproduktion).

Das Studium beginnt mit einer fakultativ zu besuchenden Orientierungswerkstatt, die die notwendigen Kenntnisse der Studienorganisation und der AKAD-spezifischen technischen und administrativen Abläufe vermittelt. Darüber hinaus findet eine fachliche Einführung in die Thematik des Studiengangs statt.

Das Studium setzt sich aus einem Pflichtmodulbereich, einem Wahlpflichtmodulbereich (Vertiefungen) und der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) zusammen. In den Pflichtmodulen ist der Erwerb der Kompetenzen zur Anwendung und zum Transfer des Wissens und Könnens in den Grundlagen- und Anwendungsfächern vorgesehen. Die Wahlpflichtmodule vertiefen das Wissen in dem jeweiligen Themenbereich. Die ersten vier Semester umfassen jeweils sechs Module à 5 ECTS-Punkte. Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inklusive der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) sind Vertiefungsmodule auszuwählen. Die Vertiefungen bestehen aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen. Im Studiengang „IBC“ sind in den Vertiefungssemestern (5. und 6. Semester) jeweils zwei von fünf Vertiefungsrichtungen mit je 15 ECTS-Punkten zu belegen. Es kann zwischen folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden: „Translation und Mediation“, „Personalmanagement und Leadership“, „Marketingmanagement“, „Wirtschaftssprache Französisch“ sowie „Wirtschaftssprache Spanisch“.

In den ersten vier Semestern unterscheidet sich die Studiengangsvariante „IBC – TM“ vom Bachelorstudiengang „IBC“ in fünf von insgesamt 24 Modulen. Im fünften und sechsten Semester werden zwei tourismusspezifische Vertiefungen „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ und „Marketingmanagement im Tourismus“ angeboten, wobei eine der beiden Pflicht ist, sowie eine dienstleistungsspezifische Wahloption „Coaching in Dienstleistungsunternehmen“ im Umfang von je 15 ECTS-Punkten. Die zwei Vertiefungen „Translation und Mediation“ sowie „Marketingmanagement“ des Studiengangs „IBC“ sind in der Studiengangsvariante „IBC – TM“ nicht vorgesehen.

Hinzu kommt im fünften Semester eine Studienarbeit mit einem Projektbericht über eine Praxisphase (20 ECTS-Punkte). Das sechste Semester schließt nach einer Bearbeitungszeit von vier Monaten mit einer Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte) ab.

Als Fernstudium konzipiert, dominiert die Wissensvermittlung über Studienbriefe in Kombination mit kurzen Präsenzphasen und der Interaktion über digitale Medien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der theoretischen Plausibilität der curricularen Konstruktion sowie der langjährig vorweisbaren erfolgreichen Studienabschlüsse ist nach Ansicht des Gutachtergremiums der Studiengang „IBC“ im Hinblick auf das Verhältnis von Eingangsqualifikationen zur Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Zusammenhang zwischen Qualifikationszielen, der Studiengangbezeichnung, dem

Abschlussgrad und dem zugrundeliegenden Modulkonzept ist ebenso stimmig. Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung betreffen nicht das Curriculum. Von der Hochschule wurden dennoch einige überzeugende Weiterentwicklungen des Studienkonzepts (Ausgliederung der translatorischen Module in einen neuen Wahlpflichtbereich etc.) vorgenommen.

Ansatzpunkte bezüglich der Optimierung betreffen daher nicht das Gesamtkonzept, sondern einzelne Module, bezüglich derer ein Weiterentwicklungspotenzial besteht. Dabei ist berücksichtigt, dass es sich hier nicht um einen International Business Management-, sondern einen International Business Communication-Studiengang handelt:

Das Modul BWL26 wird seinem Anspruch, die „Grundlagen der BWL“ zu thematisieren, nur bedingt gerecht. Die Bereiche Steuern, Finanzierung, Controlling werden im Modul nicht und der Bereich Rechnungslegung eher knapp behandelt. Dies sollte überdacht werden, zumal nach Ansicht des Gutachtergremiums Kürzungen bei den sogenannten „weichen Fachgebieten der BWL“ ohne weiteres vertretbar sind.

Im Modul „Organisation und Internationales Management“ sollte das Themenfeld „Internationales Management“ im Sinne der Führung international tätiger Unternehmen ausgeweitet werden, um Studierenden das Verständnis der Funktionsweise internationaler Unternehmen und daraus resultierender Kommunikationsprobleme zu erleichtern. Da das Modul „Organisation und Internationales Management“ auch in der Studiengangsvariante angeboten wird, ist diese Thematik im Tourismusbereich auch von großer Bedeutung.

Bei den Modulen, die sich auf Kommunikation und deren kulturelle Prägung beziehen, sollten neben den Aspekten „Kulturspezifika“ und „Kulturvergleich“ auch neuere Ansätze zu Inter- bzw. Transkulturalität berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund könnten die bislang in den Lehrbriefen dominierenden Kulturmodelle kritisch beleuchtet werden. Wünschenswert wäre es auch, vom Ansatz der Nationalkultur abzurücken und den Kulturbegriff um Konzepte wie Transkulturalität zu erweitern. Insgesamt sollten die Studierenden in den Modulen zur Interkulturellen Kommunikation durch geeignete Lehrmaterialien dazu angehalten werden, vom reinen Wissenserwerb abzurücken und bestehende Ansätze kritisch zu reflektieren, ggf. in Anwendung dieser auf konkrete Szenarien.

Die Gewichtung der Praxisphase mit Leistungspunkten ist insgesamt, aber auch in Relation zur Abschlussarbeit, angemessen.

Bezüglich der eingesetzten Lehr-/Lernformen und deren Varianz ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich um ein Fernstudienangebot mit *a priori* begrenzten Möglichkeiten der persönlichen Face-to-Face-Interaktion handelt. Im Sinne der durch die Digitale Transformation (Verschmelzung von IT, KI,

Automatisierung und Sensorik) neu entstehenden Kommunikationsformen sollte zudem geprüft werden, welche Lernformen (Webinare, Online-Seminare etc.) zusätzlich genutzt werden können, um die Interaktionskompetenzen der Studierenden weiter zu fördern.

Als Prüfungsformen kommen im Studiengang zum Einsatz: beaufsichtigte Klausuren, Assignments als schriftliche Bearbeitung einer modulbezogenen Thematik (in Form von Hausarbeit, Fallstudien- bzw. Planspielbearbeitung oder Präsentation), Projektbericht und Abschlussarbeit. Die Prüfungsroutinen sind bewährt. In der terminlichen Verortung wird Überschneidungsfreiheit gesichert. Die Prüfungsbelastung ist angemessen und zeitlich ausgewogen. Sofern die Testphase erfolgreich abgeschlossen wird, erfolgt eine Erweiterung der Prüfungsformen durch Online- bzw. E-Klausuren. Bezugspunkt für die einzelnen Prüfungen sind die jeweiligen Module. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert angelegt, lassen allerdings in dieser Hinsicht Raum für Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die Prüfungsformen vielfältiger zu gestalten. Dabei sollte überprüft werden, inwieweit sich die Prüfungsformen an den zu erreichenden Lernzielen orientieren.

Darüber hinaus sieht das Gutachtergremium hinsichtlich der Studiengangsvariante „IBC – TM“ die folgenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten:

Um dem Anspruch der Studiengangsvariante „IBC – TM“ gerecht zu werden, fundierte Branchenkenntnisse zu vermitteln, sollte die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ ein obligatorischer Bestandteil des Studiums sein, da so zumindest wichtige Teilsegmente der Tourismusbranche (Hotellerie und Verkehrsunternehmen) vertiefend behandelt werden. Dadurch würde sich die Wahloption allerdings auf eine Vertiefung reduzieren. Da diese aber weitgehend ohne tourismusspezifische Ausrichtung (Ausnahme: Modul TOU63 „Tourismusmarketing“) auskommen müssen, sollten die Studierenden hier eine sinnvolle fachliche Ergänzung bezogen auf ihre berufliche Zukunft auswählen können.

Hinsichtlich der Modulabfolge in der Studiengangsvariante wird empfohlen, dass die Module TOU31 „Tourismusmanagement“ (2. Semester) und TOU30 „Dienstleistungsmanagement im Tourismus“ (1. Semester) in ihrer Abfolge getauscht werden, da im Modul TOU31 die Grundlagen der touristischen Branchensegmente betrachtet werden, auf deren Verständnis dann im Modul TOU30 zurückgegriffen werden kann.

Für das Modul TOU30 wird überwiegend auf die allgemeinen Dienstleistungsmaterialien zurückgegriffen (Studienbriefe DLM201 bis DLM2014) sowie auf ein externes Lehrbuch, welches einen Teil der Modulinhalte (Kundenservice und Kundenzufriedenheit in der Touristik) abdeckt. Eine Verzahnung der dienstleistungs- sowie tourismusspezifischen Inhalte wäre hier wünschenswert. Das genannte Buch wird ebenfalls im Modul KOM24 verwendet (ergänzt um Herrmann: Tourismuspsychologie).

In Modul TUO60 (Hotelmanagement) wird ebenfalls auf ein externes Lehrbuch zurückgegriffen, allerdings wird hier eine Auflage aus dem Jahr 2009 angegeben, während eine aktuelle Auflage aus dem

Jahr 2018 vorliegt; das ergänzende Begleitheft lag noch nicht vor. In den Modulen TOU61 und TOU62, die die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ vervollständigen, wird jeweils auf eine externe Publikation (Lehrbuch; Fachpublikation) sowie ein modulspezifisches Begleitheft zurückgegriffen. Für das Modul TOU63 sollte ein eigenständiger Studienbrief entwickelt werden, ergänzt mit einem Fachbuch und Begleitheft. Die beiden, die Vertiefung „Marketingmanagement im Tourismus“ ergänzenden Module DLM23 und DLM40 vermitteln in erster Linie dienstleistungsspezifische Inhalte ohne direkten Zusammenhang zu touristischen Anforderungen. Die übrigen Wahlmodule sind nicht tourismusspezifisch ausgerichtet und greifen auf Module anderer Vertiefungen zurück.

Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Tätigkeitsfelder sollte das Aufgabenfeld von Reiseveranstaltern – die einen wesentlichen Teil einer internationalen Angebotsgestaltung wahrnehmen – explizit in das Curriculum aufgenommen werden. Ob dies in den ersten vier Semestern oder in einem Vertiefungsmodul erfolgt, ist dabei zweitrangig. Ggf. kann das Modul TOU30 durch eine vertiefende Betrachtung der Reiseveranstaltung angepasst werden und auf den Dienstleistungscharakter dieses Branchensegments zugeschnitten werden. Organisierte Reisen werden im Fernreisesegment, welches allerdings den kleineren Teil der Reiseströme ausmacht, gegenüber individuell organisierten Reisen bevorzugt.

Modulstruktur und Modulinhalt lassen eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Basis erkennen, die Betonung weiterer dienstleistungsspezifischer Module (TOU30, PER50, DLM61) unterstützen die touristischen Inhalte. Die beiden „interkulturellen“ Module (IKK66, IKK67) sind für die Tourismuswirtschaft von großer Bedeutung, da einerseits auf internationalen Märkten agiert wird, andererseits internationale Gäste betreut werden.

Die Prüfungsbelastung in den ersten vier Semestern der Studiengangvariante ist unterschiedlich: Im ersten und vierten Semester wird jeweils ein Assignment erstellt sowie jeweils fünf Klausuren geschrieben; in den zweiten und dritten Semestern reduziert sich die Zahl der Klausuren auf drei bzw. zwei. Insgesamt sollte diese Verteilung im Rahmen des Fernstudiums machbar sein. Die Studierenden haben über die Plattform CAMPUS (CMS) die Möglichkeit, Lehrmaterialien zu bewerten und in Kontakt mit den Dozierenden zu treten. Diese bieten darüber hinaus Telefon- / Skypekonferenzen nach Bedarf an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Studiengang „IBC“

- Der Bereich „Grundlagen der Finanzierung und des Controllings“ sollte im Curriculum berücksichtigt werden.

- Im Modul „Organisation und Internationales Management“ sollte das Themenfeld „Internationales Management“ im Sinne der Führung international tätiger Unternehmen ausgeweitet werden, um Studierenden das Verständnis der Funktionsweise internationaler Unternehmen und daraus resultierender Kommunikationsprobleme zu erleichtern.
- Bei den Modulen, die sich auf Kommunikation und deren kulturelle Prägung beziehen, sollten neben den Aspekten „Kulturspezifika“ und „Kulturvergleich“ auch neuere Ansätze zu Inter- bzw. Transkulturalität berücksichtigt werden.
- Die Nutzung von digitalen Möglichkeiten (Webinare, Online-Seminare, Blended-Learning) sollte kontinuierlich erweitert werden, um Interaktionskompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern.

Studiengangsvariante „IBC – TM“

- Die Reihenfolge der Module TOU30 und TOU31 sollten getauscht werden, da im Modul TOU31 Inhalte bearbeitet werden, deren Kenntnisse im Modul TOU30 einen besseren Lernerfolg erwarten lassen. Ggf. kann das Modul TOU30 durch eine vertiefende Betrachtung der Reiseveranstaltung angepasst werden.
- Die Vertiefung „Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven im Tourismus“ sollte längerfristig als obligatorischer Bestandteil des Studiums definiert werden.
- Für das Modul TOU63 sollte ein eigenständiger Studienbrief entwickelt werden, ergänzt mit einem Fachbuch und Begleitheft.
- Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Tätigkeitsfelder sollte das Aufgabenfeld von Reiseveranstaltern explizit in das Curriculum aufgenommen werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Sowohl der Studiengang als auch die Studiengangsvariante sehen einen optionalen Auslandsaufenthalt an der California State University in Sacramento vor. Im Rahmen dieser Kooperation haben die Studierenden die Möglichkeit, bis zu 25 ECTS-Punkte zu erwerben. Die spezielle Zielgruppe des Studiengangs sowie der Studiengangsvariante sind Studierende, die größtenteils in Vollzeit berufstätig und intensiv in den beruflichen Alltag eingebunden sind. Eine klassische Studierendenmobilität, die in der Regel ein

oder zwei Semester umfasst, ist somit nicht realistisch bzw. umsetzbar. Um es den Studierenden dennoch zu ermöglichen, sprachliche und kulturelle Erfahrungen im Ausland zu sammeln, wurde der genannte, dreiwöchige Austausch mit der California State University initiiert. Mit dieser Kooperation hat die AKAD Hochschule eine Partnerhochschule ausgewählt, die über langjährige Erfahrungen mit Kurzzeitstudienprogrammen verfügt und daher passgenau auf die spezifischen Bedürfnisse der Studierenden des Studiengangs „IBC“ eingehen kann.

Die Studierenden äußern sich positiv hinsichtlich des Mobilitätsprogramms, wünschen sich jedoch eine Erweiterung des Angebots um kürzere Aufenthalte innerhalb Europas. Diese wären aufgrund der kürzeren Reisedauer für die im Berufsleben stehenden Studierenden organisatorisch leichter zu bewältigen. Die Lehrenden des Studiengangs nehmen diese Anregung auf und berichten, dass es bereits Gespräche mit Hochschulen in Italien und Dänemark gebe. Angedacht sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Aufenthalte über das Wochenende. Neben der klassischen physischen Mobilität ist geplant, das Angebot im Online-Bereich auszubauen; hier berichten die Lehrenden von einer Projektanbahnung mit der Universität Singapur, die über ein breites Online-Angebot vorweisen kann. Weiterhin wurde auf den Verband privater Fernhochschulen verwiesen. Auch hier wurden bereits erste Kontakte mit England geknüpft, da die dortige Hochschule über ähnliche organisatorische Strukturen wie die AKAD Hochschule verfügt. Hier könnten ca. 35 Module von den Studierenden der AKAD Hochschule genutzt werden.

Die AKAD Hochschule hat die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für alle Studiengänge geregelt (§ 6 Abs. 5). Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist ebenfalls im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für alle Studiengänge geregelt (§ 6 Abs. 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die meisten Studierenden der AKAD Hochschule sind berufstätig und können nur unter erschwerten Bedingungen an Austauschprogrammen teilnehmen. Für sie fördert die AKAD Hochschule die studentische Mobilität durch den optionalen Auslandsaufenthalt. Die gegebenen Möglichkeiten bewertet das Gutachtergremium sehr positiv. Das Gutachtergremium stellt fest, dass die entsprechenden Beratungsangebote vorhanden und den Studierenden bekannt sind. Eine Herausforderung ist jedoch dabei das besondere Profil der Studierenden als berufstätige Personen sowie das Profil der Hochschule als Fernhochschule. Die AKAD Hochschule bemüht sich dennoch, die für den Studiengang geeigneten Partnerhochschulen zu finden und den Studierenden akademische Mobilität zu ermöglichen. Den Wünschen der Studierenden, kurze Auslandsaufenthalte innerhalb der europäischen Hochschulen zu ermöglichen, wird hochschulseitig nachgegangen. Dies bewertet das Gutachtergremium sehr positiv. Ebenfalls sehr positiv bewerten die Gutachterin und Gutachter, dass viele Studierende die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen ihres Berufes haben bzw. durch ihre Weiterqualifizierung in dem Studiengang von ihren Arbeitgebern unterstützt werden.

Die AKAD Hochschule hat die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen konform zur Lisabon-Konvention und zum §37a LHG BW sowie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium entsprechend den KMK-Vorgaben geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Bereich des wissenschaftlichen Personals der AKAD Hochschule wird differenziert in für die Studienleitungen hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren, in externe Fachexpertinnen und -experten sowie in externe Autorinnen und Autoren von Lehrmaterialien. Hinzu kommen Seminardozentinnen und -dozenten, Korrektorinnen und Korrektoren sowie Tutorinnen und Tutoren. An der Hochschule sind 18 Stellen für hauptberuflich lehrende Professorinnen und Professoren verankert; hinzu kommt ein derzeit laufendes Berufungsverfahren. Während zehn der Professuren für die Vollzeitätigkeit konzipiert sind, liegen sechs Professuren mit der Hälfte der Arbeitszeit und eine Professur mit einem Stellenumfang von 75 Prozent vor.

Neben den hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren sind 19 externe Fachexpertinnen und -experten als Studienleitungen tätig, wobei es sich häufig um an anderen Hochschulen hauptamtlich Lehrende handelt. Das wissenschaftliche Personal der AKAD Hochschule wird durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Produktentwicklung unterstützt (im Umfang von 6,8 VZÄ). Für die Betreuung der Studierenden stehen neben dem wissenschaftlichen Personal technische, administrative und weitere personelle Ressourcen zur Verfügung, die jedoch nicht studiengangsbezogen erfasst werden. Zu nennen sind hier die Abteilungen „Studienbetrieb“, „Studenten- und Prüfungsamt“ sowie „Studierendenbetreuung / Jahresrahmenplanung“.

Die Vorgabe des Wissenschaftsrates hinsichtlich des Verhältnisses von Professorinnen bzw. Professoren zur Anzahl der Studierenden für private Hochschulen ist 1:480. Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der AKAD Hochschule durch den Wissenschaftsrat gab es laut der Auskunft der AKAD Hochschule keinerlei Auflagen im Bereich Personal. Das Verhältnis im Studiengang „IBC“ ist mit dem Verhältnis 1:418 niedriger als die zulässige Grenze.

Im Rahmen der Gewinnung von Lehrenden legt die AKAD Hochschule sowohl auf die didaktische Eignung und Kompetenz als auch auf das wissenschaftliche Profil der Bewerberinnen und Bewerber Wert. Aufgrund der besonderen Anforderungen einer Fernhochschule ist das Lehrpersonal häufig hauptamtlich an anderen (staatlichen) Hochschulen tätig oder hat verantwortungsvolle Positionen in der freien Wirtschaft inne. Die Lehrenden, die an anderen Hochschulen tätig sind, stellen ihre didaktische Weiterbildung durch die Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen sicher, die an ihren Heimathochschulen angeboten werden. Ergänzt wird dies durch das eigene Weiterbildungsangebot der AKAD Hochschule; in diesem Rahmen ist auf die zweimal jährlich stattfindenden Thementage zu verweisen, an deren inhaltlicher Gestaltung die Lehrenden aktiv beteiligt sind.

Speziell für die Rekrutierung von Professorinnen und Professoren legt die AKAD Hochschule in ihrer Berufsordnung fünf Kernkriterien fest, die in jedem Fall erfüllt sein müssen. Dies sind neben der Lehrkompetenz und der Forschungsbefähigung im Rahmen des Stellenprofils eine hohe methodisch-didaktische Kompetenz, insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen des Fernstudiums, die Identifikation mit dem Leitbild der Hochschule, das Erfüllen formaler Anforderungen sowie im Rahmen der Stellenausschreibung eventuell hinzukommende spezifische Anforderungen. Durch diesen Kriterienkatalog, der die Ansprüche der AKAD Hochschule an die Kompetenzen ihrer Lehrenden verbindlich festlegt, und die damit verbundene strenge Auswahl des wissenschaftlichen Personals kann die Hochschule ein hohes Maß an Qualifikation und in der Folge eine qualitativ hochwertige Lehre sicherstellen. Dasselbe gilt für die externen Autorinnen und Autoren der Lehrbriefe oder die Online-Tutorinnen und -tutoren, die sich den strengen Auswahlkriterien durch die Studienleitungen stellen müssen.

Die spezifischen Anforderungen, die sich für die Lehre an einer Fernhochschule ergeben, werden insofern berücksichtigt, als dass sowohl die Lehrenden als auch die externen Online-Tutorinnen und -Tutoren regelmäßig in den Bereichen der virtuellen Lehre und der allgemeinen Medienkompetenz geschult werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die AKAD Hochschule immer auf dem aktuellen Stand bezüglich der Gestaltung der digitalen Lehre ist. Zusätzlich nehmen nicht nur die Lehrenden, sondern sämtliche Mitarbeitende der AKAD Hochschule an Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen teil (zum Beispiel Projektmanagement, E-Learning oder Adobe Connect). Eine Besonderheit in der Personalstruktur der AKAD Hochschule stellen die externen Verfasserinnen und Verfasser der Studienbriefe dar. Diese werden durch einen Autorenleitfaden mit den Ansprüchen, an die von ihnen zu konzipierenden Texte vertraut gemacht.

An der AKAD Hochschule ist ein spezielles Forschungsbudget vorgesehen. Zehn Prozent der Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren ist für eigene Forschungsaktivitäten reserviert; diese Zeit kann auch kumuliert werden, so dass die Lehrenden insgesamt sechs Wochen intensiv an Forschungsprojekten arbeiten können. Die AKAD Hochschule bietet ihren Professorinnen und Professoren darüber hinaus

Unterstützung bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, was sich unter anderem in einer eigenen Publikationsreihe im Springer-Verlag widerspiegelt. Der Bereich der Forschung wird ebenfalls durch die Formulierung der Zielvereinbarungen gefördert, da pro Jahr in der Regel zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen pro Professorin bzw. Professor erwartet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der seitens der Hochschule dargestellten Lehrkapazitäten und der Gespräche vor Ort sieht das Gutachtergremium die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung als gesichert an. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren werden durch externe Fachexpertinnen und -experten sowie externe Autorinnen und Autoren von Lehrmaterialien unterstützt. Hinzu kommen Seminardozentinnen und -dozenten, Korrektorinnen und Korrektoren sowie Tutorinnen und Tutoren. Hier liegt nach Einschätzung des Gutachtergremiums ein ausgewogenes Verhältnis vor.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten der Personalentwicklung und -qualifizierung werden durch des Gutachtergremiums als sehr gut bewertet.

Da es sich bei der Studiengangsvariante „IBC –TM“ um eine Erweiterung des bestehenden Bachelorprogramms „IBC“ handelt, ist die Ausstattung mit Lehrpersonal für die allgemeinen Fächer ausreichend vorhanden. Ebenso ist die administrative Betreuung gegeben. Für die tourismusspezifischen Fächer der Studiengangsvariante „IBC –TM“ sieht das Gutachtergremium Weiterentwicklungspotential. Hier ist eine Professorin mit einem touristischen Hintergrund aufgrund ihrer Fachausbildung zur Wirtschaftsassistentin mit Schwerpunkt Touristik und Fremdsprachen im Personaltableau. Unterstützt wird sie durch eine weitere Professur im Bereich Dienstleistungsmanagement; diese übernimmt auch die tourismusspezifischen Dienstleistungsmodule. Da die Studiengangsvariante erstmalig begutachtet wird, bewertet das Gutachtergremium die vorhandene personelle Ausstattung der Studiengangsvariante als ausreichend. Im Kollegengespräch wurde kommuniziert, dass man derzeit im Gespräch mit potenziellen Autorinnen und Autoren für die Studienbriefe ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das notwendige Lehrmaterial rechtzeitig bereitliegen werden. Da die Autorinnen und Autoren meist auch die Präsenzphasen übernehmen, wird für die Startphase der Studiengangsvariante mit einer entsprechenden Zahl an Branchenvertretern gerechnet. Ferner bewertet das Gutachtergremium eine geplante fachspezifische Zusammenarbeit mit einer Hochschule in Heilbronn.

Sobald die Studienvariante „IBC – TM“ erfolgreich etabliert ist, sollte nach Einschätzung des Gutachtergremiums jedoch die personelle Ausstattung erweitert werden. Hier sollte eine hauptamtliche Lehrkraft, zumindest aber eine Assistenzkraft, für den Themenbereich Tourismusmanagement eingestellt werden.

Das Gutachtergremium stellt fest, dass Weiterbildung sowie Forschung durch die Dozentinnen und Dozenten durch die AKAD Hochschule unterstützt wird, dies trifft allerdings nur auf die festangestellten Lehrenden zu. Es kann aber durch die praktische Tätigkeit der Lehrbeauftragten / externen Dozenten davon ausgegangen werden, dass diese sich auf einem aktuellen Wissensniveau in Bezug auf die jeweiligen Lehrmodule befinden. Ferner wird die Qualifizierung des Lehrpersonals durch die strengen Auswahlkriterien an der AKAD Hochschule sichergestellt.

Das Gutachtergremium stellt fest, dass Verwaltungs- und Unterstützungspersonal in ausreichender Zahl für die Umsetzung des Studiengangs mit seiner Variante vorhanden ist.

Schließlich ist die materielle und ideelle Förderung von Forschungsaktivitäten an der AKAD Hochschule zu begrüßen, da auf diese Weise eine konstant hohe Qualität in der Lehre gewährleistet werden kann. Auch wird dadurch die Netzwerkbildung der Professorinnen und Professoren außerhalb der AKAD Hochschule gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehre in der Studiengangsvariante „IBC – TM“ sollte um eine weitere Lehrkraft mit tourismuswirtschaftlichen/-wissenschaftlichen Hintergrund gestärkt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Ressourcenausstattung orientiert sich an den Anforderungen eines Fernstudiums, in dem 80 bis 90 Prozent der Lehre in der Selbstlernphase anhand von Lernmaterialien, E-Learning-Angeboten und mit tutorieller Begleitung erarbeitet werden. Die Präsenz- und Online-Veranstaltungen dienen der Stoffvertiefung, der Erarbeitung von Fallbeispielen, der Arbeit in Kleingruppen etc.

Die AKAD Hochschule hat in Stuttgart in einem zentrumsnah gelegenen, modernen Bürogebäude umfangreiche Räumlichkeiten für die Büro- und Seminarnutzung angemietet. Zudem stehen an 32 weiteren Orten in Deutschland Räumlichkeiten für die Prüfungsdurchführung zur Verfügung. Für die Umsetzung des Fernstudiums steht eine E-Learning-Plattform (AKAD Campus) zur Verfügung; zudem werden Adobe Connect und Skype for Business eingesetzt. Für die Herstellung von Lehrvideos wurde ein Film-

studio eingerichtet. Die Literaturversorgung des Lehrpersonals und der Studierenden ist über eine Präsenzbibliothek, den digitalen Zugriff auf diverse Datenbanken mit Volltextzugriffen sowie die räumliche Nähe der Stadt- sowie der Universitätsbibliothek Stuttgart umfänglich gesichert. Das erforderliche administrative und technische Personal steht zur Verfügung, ist zweckmäßigerweise jedoch nicht studien-gangbezogen zugeordnet. In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass eine Fortentwicklung, insbesondere der digitalen Infrastruktur, geplant ist.

Das gesamte Studienmaterial (Studienbriefe, Begleithefte, Reader, Research-Guides, Fallstudien, Formelsammlungen etc.) wird den Studierenden sowohl elektronisch über den AKAD Campus als auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Vor allem in Studienbriefen finden sich zudem weiterführende Literaturhinweise. Fachbücher, die im Curriculum fest verankert sind, werden den Studierenden entweder digital zur Verfügung gestellt oder als Printversion versendet.

Bei der Studiengangsvariante „IBC – TM“ wird auf die bereits vorhandene Ausstattung mit der relevanten Lerninfrastruktur zurückgegriffen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren jedoch für die Studiengangsvariante keine AKAD-eigenen Lehrbriefe fertiggestellt. Die Lehrbriefe von neuen Modulen werden gemäß den vorgesehenen Abläufen der AKAD Hochschule sechs bis neun Monate vor dem Einsatz erstellt. Somit stellt die Hochschule sicher, dass die Lehrbriefe rechtzeitig mit Modulstart zum Einsatz kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sach- und Haushaltsmittel bewertet das Gutachtergremiums zur Durchführung des Studienbetriebs insgesamt als ausreichend.

Die Ressourcenausstattung orientiert sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums an den Anforderungen eines Fernstudiums. Während der Vor-Ort-Begehung konnte sich das Gutachtergremium im Rahmen eines Rundgangs durch die Räumlichkeiten mit den Vertretern der AKAD Hochschule ein gutes Bild von der zur Verfügung stehenden Ausstattung machen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten entspricht aktuellen Infrastrukturanforderungen.

Da die Selbstlernphase einen wesentlichen Anteil des Studiums ausmacht, ist die Qualität der zur Verfügung stehenden Lernmaterialien und E-Learning-Angebote von großer Bedeutung. Die den Studierenden zur Verfügung stehenden Angebote entsprechen nach Einschätzung des Gutachtergremiums dem aktuellen Stand. Darüber hinaus wird die angebotene Einführungsveranstaltung sowie allgemein die Betreuung der Studierenden positiv bewertet. Auch die vor Ort befragten Studierenden äußerten sich auf Nachfrage einstimmig positiv zu den zur Verfügung stehenden Angeboten, jedoch wünschen sich die Studierenden eine Erweiterung der Standorte für die Prüfungsdurchführung sowie häufigere und regelmäßige Aktualisierungen der Lehrbriefe. Der aktuelle Stand der während der Vor-Ort-Bege-

hung zur Ansicht bereitgestellten Materialien entspricht nicht gänzlich dem in den Unterlagen der Hochschule genannten (vgl. u.a. S. 42 Selbstbericht). Daher sieht das Gutachtergremium hier Optimierungsbedarf: Die Aktualisierung von Lehrmaterialien sollte in häufigeren Turnus durchgeführt werden.

Darüber hinaus sieht das Gutachtergremium konkreten Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Lehrbriefe für die Studiengangsvariante „IBC – TM“. Für die Vertiefungen ist dazu auch noch etwas Zeit, für die Grundlagenvorlesungen im ersten und zweiten Semester (Module TOUT31, TOUT30 und KOM24) sollte zügig mit einer Umsetzung begonnen werden, vor allem, da das Modul TOUT31 lediglich auf Studienbriefen basiert. Für das Modul TOUT30 wird überwiegend auf die allgemeinen Dienstleistungsmaterialien zurückgegriffen (Studienbriefe DLM201 bis DLM2014) sowie ein externes Lehrbuch, welches ebenfalls für das Modul KOM24 herangezogen wird (ergänzt mit einem Lehrbuch, Herrmann: Tourismuspsychologie). Im Modul TOUT60 (Hotelmanagement) wird ebenfalls auf ein externes Lehrbuch zurückgegriffen, allerdings wird hier eine Auflage aus 2009 angegeben, während eine aktuelle Auflage aus dem Jahr 2018 vorliegt; das ergänzende Begleitheft lag noch nicht vor. In den Vertiefungsmodulen TOUT61 und TOUT62 wird jeweils auf eine externe Publikation sowie ein modulspezifisches Begleitheft zurückgegriffen. Für das Modul TOUT63 soll ein eigenständiger Studienbrief entwickelt werden, ergänzt mit einem Fachbuch und Begleitheft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Aktualisierung von Lehrmaterialien sollte in häufigeren Turnus durchgeführt werden.
- Für das Modul TOUT63 sollte ein eigenständiger Studienbrief entwickelt werden, ergänzt mit einem Fachbuch und Begleitheft.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Folgende Prüfungsarten kommen zum Einsatz: Klausuren, Assignments (Einsendeaufgaben und Ausarbeitungen), Projektberichte und betreute Abschlussarbeiten. Nach einer aktuell laufenden Testphase ist beabsichtigt, zusätzlich zu schriftlichen Präsenzklausuren auch Online- bzw. E-Klausuren am Rechner anzubieten. Weitere Regelungen zur Prüfungsorganisation befinden sich in den §§ 8 ff. der ASPO.

Im Studiengang „IBC“ werden von 32 Prüfungsleistungen abhängig vom Wahlfachbereich 16-18 Klausuren, 12-14 Assignments, ein Projektbericht und die Bachelorarbeit verlangt. Pro Leistungssemester sind sechs Prüfungen vorgesehen, wobei im letzten Semester ein Projektbericht und die Bachelorarbeit dazu kommen. Die Prüfungsbelastung und -verteilung der Studiengangsvariante „IBC – TM“ über das Studium entspricht im Wesentlichen denen des Studiengangs „IBC“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Studierenden äußerst flexibel sind, wann sie welche Module absolvieren, steuern sie auch ihre Prüfungsbelastung. Die Prüfungsbelastung für die Studierenden bewertet das Gutachtergremium somit als angemessen.

Die wenigen Präsenzprüfungstermine (Klausuren) werden mindestens ein Jahr im Voraus terminiert und möglichst ohne Überschneidungen angeboten. Die Klausuren werden mindestens einmal im Quartal an bundesweit 32 Prüfungsstandorten sowie an der AKAD Hochschule in Stuttgart angeboten. Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt vollständig online im AKAD Campus.

Das Gutachtergremium stellt jedoch fest, dass kaum mündliche Prüfungen in diesem Kommunikationsstudiengang vorgesehen sind. Dies ist laut Auskunft der Hochschule ein erprobtes System, das eine objektive und kompetenzorientierte Überprüfung der Lehrergebnisse ermöglicht. Ferner spielen hier auch die Studienform sowie die Anzahl der Studierenden eine wesentliche Rolle. Die Studierenden zeigten ebenfalls ihre volle Zufriedenheit mit dem Prüfungssystem.

Durch die vorgesehenen Prüfungsleistungen können die eingesetzten Prüfungsformate hinsichtlich ihrer Eignung zur Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden als im Wesentlichen passend erachtet werden. Laut Auskunft der AKAD Hochschule werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Beispielfähig kann hier der Pilot zu E-Klausuren und Onlineprüfungen genannt werden. Im Zusammenhang der Weiterentwicklung des Prüfungssystems empfiehlt das Gutachtergremium zu überprüfen, welche weiteren Prüfungsformen eingesetzt werden können, um eine stärkere Orientierung an den zu erreichenden Lernzielen zu erreichen (im Sinne eines kompetenzorientierten Prüfens).

Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt und in den Prüfungsordnungen definiert. Das Prüfungssystem wird somit für die Zielerreichung des Studiengangs und der Studiengangsvariante insgesamt adäquat konzipiert bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, welche weiteren Prüfungsformen eingesetzt werden können, um eine stärkere Orientierung an den zu erreichenden Lernzielen zu erreichen (im Sinne eines kompetenzorientierten Prüfens).

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartner/-innen und Lehrenden sehr gut erreichbar sind, und beurteilten die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Die Studierenden erhalten weit im Voraus die jeweiligen Stundenpläne und Prüfungstermine. Es handelt sich um einen Fernstudiengang, welcher erlaubt optional die Veranstaltungen auch in Präsenz vor Ort zu besuchen, dabei finden die Veranstaltungen zum Großteil in Stuttgart statt. Die Nutzung ist sehr unterschiedlich, so gibt es auch Veranstaltungen ohne Studierende oder Kleingruppen. Je nach Auslastung wird dann das Angebot dynamisch angepasst oder auch eingestellt.

Die Module können von den Studierenden so gewählt werden, dass diese innerhalb eines Semesters abschließen.

Die Studierenden werden von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Die Modulprüfungen finden nach Angaben der Hochschule an vier Prüfungsterminen im Jahr statt. Wiederholungsprüfungen können somit zeitnah abgelegt werden. Studienzeiterlängerungen ergeben sich nicht.

Für den zu akkreditierenden Studiengang und die Studiengangsvariante sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte aufgeführt. Im Gespräch mit den Studierenden konnten diese die Verhältnismäßigkeit des Workloads im Studiengang bestätigen. Anpassungen des Workload wurden in der Vergangenheit nicht vorgenommen. Die studentische Arbeitsbelastung wird nach dem Abschluss eines jeden Moduls im AKAD Campus online durchgeführt. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Eine Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf wird durch den Studienverlaufsplan sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge klar geregelt sind. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit erscheint gewährleistet. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden

überschneidungsfrei angeboten. Die Prüfungen finden zeitgleich an allen Studienzentren parallel statt. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gegeben. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u. a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. In den Modulbeschreibungen sollten jedoch noch Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs ergänzt werden (vgl. Kap. 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) im Prüfbericht).

Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt.

In den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese sich bessere Vernetzungsmöglichkeiten wünschen unter anderem im Rahmen des Campus-Management-Systems, unter anderem um zu sehen, wer welche Module belegt, um beispielsweise Lerngruppen zu bilden. Denkbar wäre auch, eine Umkreissuche zu etablieren, um Studierende aus der Umgebung für die Vernetzung zu finden. Der Datenschutz sollte berücksichtigt werden durch entsprechende Auswahl, ob solche Freigaben auch gewünscht sind. Entsprechende Daten über die Studierenden liegen der Hochschule bereits vor.

Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium überein, dass die Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf angemessen ist. Das Curriculum und die Modulbeschreibungen sind transparent dargestellt, diese finden sich im Campus-Management-System der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Modulbeschreibungen sollten noch Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs ergänzt werden
- Die Hochschule sollte weitere Maßnahmen ergreifen, die es Studierenden ermöglichen, sich miteinander zu vernetzen.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zielgruppe sind Berufstätige aller Branchen. Bei dem Fernstudiengang und der Studiengangsvariante findet der Studienverlauf in Form von Leistungssemestern statt. In der Regel belegen die Studierenden fünf Module pro Semester, wobei sie jedoch auf Anfrage auch mehr Module buchen können. Daher erlaubt diese Konstruktion, die Studienintensität flexibel anzupassen. Die Studierenden können auch nicht klassisch einzelnen Semestern zugeordnet werden, sondern durch den flexiblen Studienbeginn und Studienverlauf sind diese sehr frei zugeordnet.

Die Hochschule hat eine Zahlphase und eine kostenfreie Betreuungsphase nach Ablauf der Zahlphase etabliert. Studierende, die in der Überzeit sind, haben eine entsprechende zusätzliche Gebühr zu bezahlen. Insgesamt ist das Konzept darauf ausgelegt, dass die Studierenden nicht in die kostenpflichtige Überzeit kommen. Überschreitungen der Studiendauer sind vielmehr auf persönliche Umstände und Planungen der Studierenden zurückzuführen. Entsprechende Schutzvorschriften bei Krankheit, Mutterschutz und etc. sind vorhanden.

Prüfungen sind für das Fernstudium angepasst, was sich an dem großen Anteil an Klausuren und Einsendeaufgaben erkennen lässt. Die Lehre findet hauptsächlich mittels Lehrbriefe statt; zusätzlich gibt es Online-Elemente mit Blended-Learning. Zukünftig beabsichtigt die Hochschule, die Online-Elemente mit unterschiedlichem Medieneinsatz zu stärken, dazu zählen auch interaktive E-Learning Elemente. Bisher liegt die überwiegende Konzentration auf Studienbriefen mittels Distance Learning-Ansatz. Die Hochschule experimentiert auch mit Online-Klausuren mittels einer Aufsicht via Webcam und Mikrofon. Dies erfolgt über einen externen Dienstleister. Der Besuch der Vor-Ort-Seminare ist für die Studierenden optional. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, ihre sprachlichen Kompetenzen mittels des Drittanbieters Rosetta Stone weiter zu verbessern.

Die Lehrenden werden hinsichtlich des Einsatzes für Lehrbriefe, Blended-Learning und des Online-Campus speziell geschult, sei es organisatorisch, technisch oder auch didaktisch. Entsprechende Leitfäden existieren für die Autoren und Lehrenden.

Die Hochschule betreibt 32 Prüfungszentren bundesweit überwiegend im süddeutschen Raum. Im Ausland ist die Teilnahme an Klausuren via Botschaften, Goethe-Instituten, deutschen Schulen oder Niederlassungen des DAAD möglich.

Die Hochschule hat angemessene Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung der Studierenden getroffen. Insbesondere nimmt sie Rücksicht auf die persönlichen Lebensverhältnisse der berufstätigen Studierenden. Hierfür steht eine Reihe von Betreuungsangeboten zur Verfügung.

Im Rahmen von Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie Broschüren verdeutlicht die Hochschule die Arbeitsbelastung für die Studierenden, die sich über das Studium informieren.

Die Praxispartner sind nicht direkt in das Qualitätsmanagementsystem eingebunden. Im Rahmen von Marktanalysen bei der Einrichtung und Veränderung von Studiengängen erhält jedoch die Hochschule Rückmeldungen aus der Wirtschaft. Die Hochschule bietet auch Programme gezielt für Unternehmen an, womit auch eine Form der Rückmeldung gegeben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Fernstudiengang sowie die Studiengangsvariante zielen auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Zielgruppen ab und sind angemessen studierbar. Das Studienangebot verfügt somit über klar definierte Ziele, und das Konzept bietet den Absolventinnen und Absolventen eine gute fachliche Grundlage für deren berufliche Zukunft.

Wünschenswert von der Seite der Studierenden ist – insbesondere aufgrund der Konzeption des Studiengangs als Fernstudium –, dass es mehr Möglichkeiten für den Austausch vor Ort gibt. Beispielsweise können auch Vorträge oder andere Vernetzungsformate etabliert werden, damit die Studierenden sich auch vor Ort kennenlernen. Daher sollte die Nutzung von digitalen Möglichkeiten (Webinare, Online-Seminare, Blended-Learning) kontinuierlich erweitert werden, um Interaktionskompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern. Gerade hinsichtlich der Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz könnte es hier hinsichtlich einer geeigneten Interaktionsmöglichkeit nachgedacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Nutzung von digitalen Möglichkeiten (Webinare, Online-Seminare, Blended-Learning) sollte kontinuierlich erweitert werden, um Interaktionskompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Als private Einrichtung arbeitet die AKAD Hochschule „wissensmarktorientiert“. Sie orientiert sich an den verändernden Bedarfen der Wirtschaft, die über einen mehrstufigen Prozess in die Entwicklung und

Modifikation der Studiengänge einfließen. Im Selbstbericht (S. 42) wird auf mehrere Mechanismen verwiesen, anhand deren die Hochschule die fachlich-inhaltliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge „garantiert“ sieht:

- Direkte Rückkopplung zum privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor über den beruflichen Kontext;
- Die Wirkung des Qualitätsmanagementsystems;
- Die Vernetzung der Lehrenden in der Fachcommunity sowie deren Mitgliedschaft in Wissenschaftsorganisationen und Fachverbänden;
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit der hauptamtlichen AKAD-eigenen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen sowie die Lehrtätigkeit von Dozentinnen und Dozenten an der AKAD Hochschule, die über eine Professur an einer staatlichen Hochschule verfügen.

Bezüglich der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs wird ausgeführt:

- Koordinations- und Weiterentwicklungsaktivitäten der StudiengangsleiterInnen gemäß den allgemein gültigen Standards ihrer Fachgebiete;
- Auswahl der Autorinnen und Autoren der Studienbriefe entsprechend ihrer Fachexpertise;
- Prüfung der Studienbriefe durch den AKAD-Bereich „Produktentwicklung“;
- Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats der AKAD Hochschule.

Hinsichtlich der notwendigen fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Überprüfung und Weiterentwicklung wird verwiesen auf die laufende Fortschreibung des Autorenleitfadens durch externe Autorinnen und Autoren, einen fachspezifischen Aktualisierungsrhythmus der Studienbriefe durch „Produktentwicklung“ und Studiengangleiter sowie die fachliche Expertise des Prorektors für Forschung / Innovation / Produktentwicklung.

Die Anschlussfähigkeit an den internationalen Diskurs sieht die AKAD Hochschule durch englischsprachige Module und ebensolche Literatur sowie die Möglichkeit eines optionalen Aufenthaltes an der California State University gegeben.

Die bereits in der letzten Begutachtung ausgesprochene Empfehlung, zur Stärkung des Aspekts der Internationalität Kontakte mit weiteren Hochschulpartnern mit vergleichbaren Studiengangmodellen auszubauen, wurde aufgegriffen und befinden sich – nach Aussage der Hochschulleitung – in der Entwicklungsphase. Ausgenommen davon ist der von den Studierenden zunehmend wahrgenommene optionale Auslandsaufenthalt an der California State University.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die AKAD Hochschule – gerade im Vergleich mit staatlichen Hochschulen – sich selbst einen bemerkenswert hohen Anspruch bezüglich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung ihrer Studiengänge gesetzt hat. Die hierfür zahlreich eingesetzten Mechanismen als „Garantie“ für die Realisierung des Anspruchs zu begreifen, erscheint dem Gutachtergremium als zu hoch gesetzt zu sein. Gleichwohl ist vorbehaltlos zu konstatieren, dass die angesprochenen Mechanismen vorhanden sind, dass diese ihre Wirkung entfalten und zudem die ernsthafte Bereitschaft der Hochschulleitung bzw. der Studiengangleitung besteht, laufend strukturelle Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Aus gutachterlicher Sicht besteht daher kein Anlass, an der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs „IBC“ und der Studiengangsvariante „IBS – TM“ Kritik zu üben. Die vorgenannten Empfehlungen liegen im Toleranzbereich des wissenschaftlichen Diskurses. Die Lektüre der Studienbriefe gibt allerdings Anlass zur Empfehlung, die Aktualisierung der Literaturangaben (Auflagen, neuere Aufsätze) bzw. ggf. vorhandener Statistiken in den Studienbriefen – dem eigenen Anspruch entsprechend – und damit häufiger zu vollziehen (vgl. Kap. 2.2.4). Selbst dann, wenn der in der Literatur beschriebene Sachverhalt nicht veraltet sein sollte, ist die Aktualisierung der Angaben geboten, um das Qualitätsversprechen gegenüber den Studierenden nicht in Zweifel zu ziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.3 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die AKAD Hochschule verfolgt ein Qualitätsmanagement, das alle Qualitätsaspekte sicherstellen und gewährleisten möchte. Das damit einhergehende systematische Monitoring aus Zielsetzung und Zielerreichung befasst sich mit der statistischen Auswertung von Daten, um neue inhaltliche Entwicklungen in das Studium zu integrieren, die materielle Ausstattung der Hochschule zu sichern und den Lehrenden

in allen didaktischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Qualitätsziele besteht in der Auswahl von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gemäß des Hochschulgesetzes, einem strukturierten Einstellungsverfahren für externe Lehrbeauftragte sowie der umfassenden Evaluierung des Hochschulstudiums durch Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen. Das Evaluationssystem fördert daher die kontinuierliche Verbesserung der Curriculumsentwicklung, die Qualifikation der Lehrenden, um ebenso transparente Qualitätsvergleiche mit ähnlichen Einrichtungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund werden alle Module (Vorlesungen, Seminare, etc.) in einer Vollerhebung – elektronisch – evaluiert. Zudem fanden zum Beispiel Vor- und Nachbefragungen zu den Studiengängen sowie eine Absolventenbefragung im Jahr 2014 statt. Darüber hinaus finden Befragungen einige Wochen nach Beginn des Studiums statt sowie regelmäßige Studiengangsbefragungen. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation in der Regel am Ende des Semesters erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen enthalten. Die Studierenden werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. In den Studiengängen entspricht ein ECTS-Punkt 25 Stunden studentischer Arbeitsbelastung, dies ist in der ASPO auch verankert. Für die Studiengänge lag keine studiengangsspezifische Absolventenverbleibsstudie vor, nur eine allgemeine studiengangübergreifende Absolventenverbleibsstudie der gesamten Hochschule aus dem Jahr 2014.

Ein gezieltes Studienverlaufsmonitoring ist noch nicht implementiert. Auswertungen müssen zum großen Teil noch manuell vorgenommen werden, um den Studienverlauf von Studierenden zu erkennen und kritische Studienverläufe zu vermeiden. Die Hochschule investiert viel, um bereits in den ersten Wochen die Studierenden zu kontaktieren mit der Nachfrage, ob ihnen das Studium zusagt und ob es Probleme gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gewählten Evaluationsinstrumente werden nach Ansicht des Gutachtergremiums den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen des Studienangebots gerecht. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass das Qualitätsmanagementsystem der AKAD Hochschule geeignet ist, im hier begutachteten Studiengang die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Kombination von formalisierten Qualitätssicherungswerkzeugen, wie etwa den verschiedenen Evaluationen oder der Auswertung statistischer Daten mit dem Feedback, das von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen an Lehrende und Programmverantwortliche übermittelt wird, ist mit Blick auf den Aspekt des Fernstudiums im Studiengang sinnvoll und wirksam.

Die Hochschule verfolgt eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsmanagements, die seitens des Gutachtergremiums positiv bewertet wird. Es ist festzuhalten, dass die Hochschule klare Verfahren und

Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung der Lehre umsetzt. Dies wirkt sich positiv auf die Weiterentwicklung des Studiengangs aus, sowohl bezüglich der Aktualität sowie der didaktischen Qualität der Lehre. Jedoch empfiehlt das Gutachtergremium noch – wie bereits oben erwähnt – die Qualität der Lehrbriefe sukzessive und dauerhaft zu verbessern.

Das Gutachtergremium konnte bei der Begehung festhalten, dass das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet ist; dies ermöglicht konstruktive Gespräche.

Unabhängig von dem insgesamt positiven Bild zeigt sich Entwicklungsbedarf dahingehend, dass die auch auf Studiengangsebene vorgesehenen regelmäßigen Absolventenverbleibsstudien, wie im Qualitätsmanagement-Handbuch festgelegt, noch durchgeführt werden sollten. Sinnvolle Absolventenbefragungen auf der Studiengangsebene könnten beispielsweise nach einem Jahr und dann nochmal nach drei Jahren, durchgeführt werden.

Ebenso sieht das Gutachtergremium noch Optimierungspotential, um kritische Studienverläufe zu erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Einige entsprechende Ansätze zur Verbesserung bestehen in dem neuen Campus-Management-System, das vor rund zwei Jahren an der Hochschule eingeführt worden ist, sind jedoch noch nicht vollständig umgesetzt.

Daher empfiehlt das Gutachtergremium der AKAD Hochschule ein entsprechendes System umzusetzen. Hierzu gibt es bereits erste Ansätze.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs definiert und vorgesehen, auch wenn es noch Optimierungsmöglichkeiten gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte in einem häufigeren Turnus Absolventenstudien durchführen.
- Die Hochschule sollte ein Studienverlaufsmonitoring etablieren, um kritische Studienverläufe erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht in beiden Varianten den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ausgangspunkt der Gleichstellungsarbeit der AKAD Hochschule Stuttgart ist das Leitbild der Hochschule und das darin festgelegte Ziel, bildungsinteressierten Menschen – insbesondere berufstätigen Erwachsenen – die Möglichkeit zu eröffnen, sich akademisch weiterzubilden und akademische Abschlüsse zu erwerben. Dabei sollen besonders berufliche und familiäre bzw. private Verpflichtungen Berücksichtigung finden, um so flexibel akademische Bildungschancen zu ermöglichen und einen individuellen Karriereweg zu verwirklichen.

Die AKAD Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit für das wissenschaftliche Personal und die Studierenden. Dieses enthält neben grundlegenden Aussagen zur Gleichstellungspolitik an der AKAD Hochschule einen Überblick zum Status quo zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Konzepts sowie einen Überblick zu realisierten und geplanten Maßnahmen im Bereich der Gleichstellung.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Grundordnung der Hochschule verankert. Dort ist auch geregelt, dass der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin wählt.

Ferner ist im § 2 (3) der Berufsordnung die Mitwirkung von Gleichstellungsbeauftragten in Berufungsverfahren festgehalten. Die Hochschule stellt sicher, dass auch in den Studien- und Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge das Prinzip der Gleichstellung durchgängig verankert ist.

Über alle Mitarbeitergruppen hinweg sind bei AKAD Hochschule ca. 60 Prozent Frauen und 40 Prozent Männer beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird dem Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der AKAD Hochschule ausreichend Rechnung getragen. Es sind keine Defizite erkennbar; Konzepte zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind in den entsprechenden Ordnungen verankert und werden ausreichend umgesetzt. Als weitere konkrete Maßnahmen können, die bei der AKAD Hochschule geltenden flexiblen Arbeitszeiten angeführt werden, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Teilzeitverträge und die Möglichkeit zum Home-Office bieten hier weiteres Potenzial.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission die Akkreditierung des Studiengangs „International Business Communication“ mit der Studiengangsvariante „International Business Communication – Tourismusmanagement“ (B.A.).

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

International Business Communication (B.A.) mit der Studiengangsvariante International Business Communication – Tourismusmanagement

Streichung von Empfehlungen

- Der Bereich „Grundlagen der Finanzierung und des Controllings“ sollte im Curriculum berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Begründung der Hochschule in ihrer Stellungnahme kann gefolgt werden. Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme, dass es sich hier um einen interdisziplinären Studiengang im Bereich der Wirtschaftskommunikation handelt, der durch die drei „Säulen“ Wirtschaftswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Schlüsselqualifikationen gekennzeichnet ist. Daher musste durch die Hochschule bei der Konzeption des Studiengangs mit 180 ECTS-Punkten zwangsläufig eine Auswahl getroffen werden (siehe auch SD, S. 10/14f.). Hierbei flossen, so die Hochschule, Analysen vergleichbarer Studiengänge, Befragungen von Arbeitgebern und Studierenden sowie Marktanalysen mit ein. Ferner erläutert die Hochschule, dass die Auswahl an Studieninhalten in der SD zur erstmaligen Akkreditierung des Studiengangs im Jahre 2007 ausführlich dargestellt wurde. Die damalige Gutachtergruppe, so die Hochschule, kam aufgrund der Selektion der Studieninhalte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu dem Ergebnis, dass das Konzept „für einen Bachelor of Arts und einen interdisziplinären Studiengang angemessen“ erscheint (Gutachterbericht ACQUIN vom 23.08.2007, S. 5). Ferner verweist die Hochschule auf das Gutachten aus der ersten Reakkreditierung 2011 (Gutachterbericht ACQUIN vom 08.05.2013, S. 10), in dem die Gutachtergruppe zu demselben Schluss gelangte. Darüber hinaus wird diese Empfehlung an anderer Stelle des aktuellen Gutachtens entkräftet: „Im Modul „Organisation und Internationales Management“ sollte das Themenfeld „Internationales Management“ im Sinne der Führung international tätiger Unternehmen ausgeweitet werden, um Studierenden das Verständnis der Funktionsweise internationaler Unternehmen und daraus resultierender Kommunikationsprobleme zu erleichtern.“

- Im Modul „Organisation und Internationales Management“ sollte das Themenfeld „Internationales Management“ im Sinne der Führung international tätiger Unternehmen ausgeweitet werden, um Studierenden das Verständnis der Funktionsweise internationaler Unternehmen und daraus resultierender Kommunikationsprobleme zu erleichtern.

Begründung:

Die Stellungnahme der Hochschule entkräftet die Empfehlung. Die Hochschule erachtet die Empfehlung als bereits umgesetzt, weil der Themenbereich „Führung international tätiger Unternehmen“ im zweiten Teil des Moduls UFU 44 „Organisation und internationales Management“ in den Lehrheften „International Management“ und „Organisation, Leadership and Human Resources in International Companies“ in englischer Sprache behandelt wird. Darüber hinaus wird der Bereich laut Auskunft der Hochschule in den Pflichtmodulen PER40 „Personalmanagement“ (Lehrheft „Einführung in das Personalmanagement in internationalen Unternehmen“), IKK66 „Grundlagen des interkulturellen Managements“ (Lehrheft „Interkulturelle Kommunikation in der Praxis“) sowie in den Pflichtmodulen KOM23 „Unternehmenskommunikation“, PER49 „Führung von Mitarbeitern“ thematisiert. Eine ausführliche Behandlung erfährt der genannte Themenbereich zudem im Wahlpflichtbereich „Personalmanagement und Leadership“, insbesondere im Modul FGI03 „Leadership“ (Lehrhefte „Organizational Behavior“ und „Diversity and Conflict Management“).

- Für das Modul TOU63 sollte ein eigenständiger Studienbrief entwickelt werden, ergänzt durch ein Fachbuch und Begleitheft.

Begründung:

Die Gremien von ACQUIN können der Argumentation der Hochschule folgen und vertrauen darauf, dass im Rahmen der internen verbindlichen Prozesse die Unterlagen rechtzeitig erstellt und den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

- Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Tätigkeitsfelder sollte das Aufgabenfeld von Reiseveranstaltern explizit in das Curriculum aufgenommen werden.

Begründung:

Der Argumentation der Hochschule kann gefolgt werden, dass das Aufgabenfeld von Reiseveranstaltern im Modul TOU31 im Studienbrief TOU207 „Die Angebotsseite: Touristische Leistungen / Beherbergungswesen / Touristische Transportwesen / Reiseveranstalter / Reisemittler“ thematisiert wird (Modulkatalog, S. 32).

- Die Hochschule sollte weitere Maßnahmen ergreifen, die es Studierenden ermöglichen, sich miteinander zu vernetzen.

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der Hochschule zum Gutachten ist die Bildung von virtuellen und lokalen Lerngruppen im AKAD Campus bereits grundsätzlich möglich und wird stetig erweitert. Darüber hinaus wird laut Auskunft der Hochschule im Rahmen einer zweitägigen Einführungsveranstaltung bereits zu Studienbeginn eine Vernetzung der Studierenden ermöglicht und wird von den Studierenden in hohem Maße genutzt. Die zusätzlichen Erläuterungen der Hochschule entkräften die Empfehlung.

Umformulierung einer Empfehlung

- Ursprüngliche Formulierung: Die Lehre in der Studiengangsvariante „IBC – TM“ sollte um eine weitere Lehrkraft mit tourismuswirtschaftlichen/-wissenschaftlichen Hintergrund gestärkt werden.
- Neue Formulierung: Es sollte geprüft werden, ob zur Sicherung der Qualität in der Studiengangsvariante "IBC - TM" eine weitere Lehrkraft mit tourismuswirtschaftlichen Hintergrund als Verstärkung erforderlich ist.

Begründung:

Die AKAD Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum Gutachten, dass die Lehre an einer Fernhochschule eine Vielzahl von Funktionen und Rollen kennt, z. B. Autor, Seminarleiter, Online-Dozent, Modultutor, Klausur- und Assignmentsteller, Betreuer von Projekten und Abschlussarbeiten etc. Deshalb wird bei der Implementierung der tourismusspezifischen Module der Studiengangsvariante strikt darauf geachtet, dass die genannten Funktionen von vier Personen mit tourismuswirtschaftlichem Hintergrund übernommen werden. Dies, so die Hochschule, entspricht dem Qualitätsanspruch der AKAD Hochschule Stuttgart, wie er im Qualitätsmanagement-Handbuch ausgeführt wird (siehe Anlage 8 der SD). Darüber hinaus erläutert die AKAD Hochschule Stuttgart, dass nach einer mittelfristig erfolgreichen Etablierung eines Studienganges in der Vergangenheit regelmäßig die personelle Ausstattung erweitert wurde. Daher sollte auch in diesem Studiengang zunächst geprüft werden, ob zur Sicherung der Qualität in der Studiengangsvariante „IBC - TM“ eine weitere Lehrkraft mit tourismuswirtschaftlichen Hintergrund als Verstärkung erforderlich ist.

Umformulierung einer Empfehlung

- Ursprüngliche Formulierung: Die Nutzung von digitalen Möglichkeiten (Webinare, Online-Seminare, Blended-Learning) sollte kontinuierlich erweitert werden, um Interaktionskompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern.
- Neue Formulierung: Es sollte geprüft werden, welche weiteren Lernmethoden eingesetzt werden können, um Interaktionskompetenzen der Studierenden noch mehr zu fördern.

Begründung:

Da die Nutzung von digitalen Möglichkeiten (Webinare, Online-Seminare, Blended-Learning) an einer Fernhochschule ein Selbstverständnis ist, sollte die Empfehlung entsprechend umformuliert werden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg)

3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- **Prof. em. Dr. Johann Engelhard**, Lehrstuhl für Internationales Management, Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- **Prof. Dr. Nadine Rentel**, Professorin für Romanische Sprachen mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsfranzösisch, Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation, Westsächsische Hochschule Zwickau
- **Prof. Dr. Knut Scherhag**, Studiengangsleitung Touristik/Verkehrswesen (B.A. International Tourism Management, B.A. Tourism and Travel Management), Hochschule Worms

Vertreter der Berufspraxis:

- **Nikolaos Georgakis**, M.A., Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Programmbereichsleiter Psychologie, Gesundheit, Medizin, Stadt Essen

Vertreter der Studierenden:

- **Christopher Bohlens**, Studierender im Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ (B.Sc.), Leuphana Universität Lüneburg; „Rechtswissenschaften“ (LL.B.), FernUniversität in Hagen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	2014-2018: 38 pro Jahr
Notenverteilung	2014-2018: MW 2,25
Durchschnittliche Studiendauer	2014-2018 Standardvariante: 5 Jahre/ 3 Monate Sprintvariante: 4 Jahre/ 11 Monate
Studierende nach Geschlecht	zum 31.12.2018 weiblich: 83 Prozent männlich: 17 Prozent

Angaben zur Studiengangsvariante sind noch nicht möglich, da diese noch nicht gestartet ist.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	03.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	22.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	26.09.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 26.06.2013 bis 30.09.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende (u.a. externe), Studiendekane, Studierende, Mitarbeiterin Produktentwicklung, Stabstelle Akkreditierung, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung der Räumlichkeiten der AKAD Hochschule Stuttgart, Ein- sicht in die Studienbriefe und Lehr-/Lernmaterialien

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

